
DREHBUCH

Kommunalwahl 2019

*RECHTLICHE HINWEISE
UND CHECKLISTEN*



INHALTSVERZEICHNIS

Veränderungen zur Kommunalwahl 2014	4
1. Rechtsgrundlagen	5
2. Kommunalwahltermin	5
3. Fristen zur Bewerberaufstellung und Einreichung der Listen.....	6
4. Aktiv und passiv Wahlberechtigte	7
4.1. Wer darf wählen?	7
4.2. Wer darf an der Kandidatenaufstellung mitwirken?	7
4.3. Wer darf auf die Liste?	8
4.4. Prüfung der Wahlvorschläge	9
5. Nach welchen allgemein gültigen und sich aus den Bundes- und Landesstatuten ergebenden Regeln werden die Listen in der SPD von den Wahlberechtigten aufgestellt?	10
6. Das Reissverschlussverfahren	12
7. Wie viele Kandidierende sind aufzustellen?	14
7.1. Gemeinderat	14
7.2. Ortschaftsrat	15
7.3. Kreistag	15
7.4. Regionalwahl in der Region Stuttgart	15
8. Das Wahlrecht – große Vielfalt an Möglichkeiten	16
8.1. Das Prinzip	16
8.2. Ganz einfach – die unveränderte Liste	16
8.3. Konkrete Personen wählen – kumulieren und panaschieren	16
8.3.1. Kumulieren	16
8.3.2. Panaschieren	17
8.3.3. Regionalwahl in der Region Stuttgart: eine Stimme ist zu vergeben	17
9. Hinderungsgründe - wer darf nicht in den Rat einziehen	18
9.1. Gemeinderat (§ 29 GemO)	18
9.2. Kreistag (§ 24 LKrO)	19
9.3. Regionalversammlung (§ 11 GVRS)	19
10. Checklisten	20
10.1. Checkliste für die Aufstellung der Kandidierenden für die Gemeinderatswahl.....	21
10.2. Checkliste für die Aufstellung der Kandidierenden für die Ortschaftsratswahl.....	22
10.3. Checkliste für die Aufstellung der Kandidierenden für die Kreistagswahl	23
11. Wo gibt es weitere Auskünfte?	24
Impressum	24

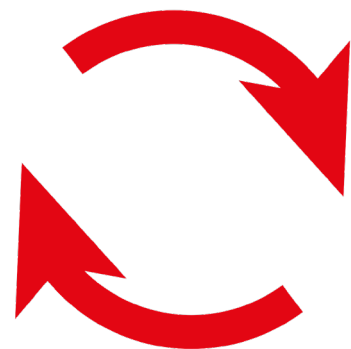
VERÄNDERUNGEN ZUR KOMMUNALWAHL 2014

WAS HAT SICH IM VERGLEICH ZUR KOMMUNALWAHL 2014 GEÄNDERT?

ÄNDERUNGEN KOMMUNALWAHLRECHTLICHER VORSCHRIFTEN

ZUR KOMMUNALWAHL 2019

- Die Hinderungsgründe für die Mitgliedschaft in den Gremien nach der Wahl.
- In Gemeinden mit bis zu 3 000 Einwohnern, in denen keine unechte Teilortswahl stattfindet, wird es ermöglicht, dass die Wahlvorschläge doppelt so viele Bewerber/innen enthalten dürfen, wie Gemeinderäte zu wählen sind.
- Der Stichtag für die maßgeblichen Einwohnerzahlen wird für die Kommunalwahlen 2019 vorverlegt. Die maßgebliche Einwohnerzahl von Gemeindeteilen wird gesetzlich definiert.
- Es wird gesetzlich bestimmt, dass Mandatsträger/innen einer vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei oder einer auf Grundlage des Vereinsgesetzes verbotenen Wählervereinigung automatisch aus dem kommunalen Gremium ausscheiden.



1. RECHTSGRUNDLAGEN

Die rechtlichen Vorschriften für die Kommunalwahlen sind zu finden in:

- der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO
- der Landkreisordnung für Baden-Württemberg - LKrO
- dem Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart - GVRS
- dem Kommunalwahlgesetz - KomWG
- dem Meldegesetz - MG
- der Kommunalwahlordnung - KomWO
- der Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen - KomWVwv



2. KOMMUNALWAHLTERMIN

Die Kommunalwahlen in Baden-Württemberg finden am **26. Mai 2019** statt – zusammen mit der Europawahl.



3. FRISTEN ZUR BEWERBERAUFSTELLUNG UND EINREICHUNG DER LISTEN

Der früheste Zeitpunkt für **Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen** zur Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für einen Rat ist der **20. August 2018** (15-Monatsfrist). Der früheste Zeitpunkt für die **Wahl von Delegierten für eine Delegiertenversammlung zur Kandidatenaufstellung** ist der **20. Mai 2018** (18-Monatsfrist). Die 15- und die 18- Monatsfrist beziehen sich nicht auf den tatsächlichen Wahltag, sondern auf den spätestens möglichen Kommunalwahltag (November).

Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl (Termin örtlich verschieden) eingereicht werden. Das KomWG und die KomWO bestimmen den spätesten Termin, zu welchem die Wahlen durch die Gemeindeverwaltung bzw. das Landratsamt bekannt zu machen sind. Der späteste Termin für die Bekanntmachung der Wahl ist der 69. Tag vor dem Wahlsonntag (§3 Abs.1 KomWG) – der 10. Montag vor dem Wahltag.

Nach der offiziellen Bekanntmachung beginnt die **Einreichungsfrist**. Beim Bürgermeisteramt bzw. Landratsamt kann nachgefragt werden, wann die Bekanntmachung der Wahlen erfolgen wird. Der **späteste Termin** für die Einreichung der Wahlvorschläge ist der 59. Tag vor der Wahl, d.h. der 9. Donnerstag vor der Wahl, 18.00 Uhr (§ 13 Abs. 1 KomWO).

Die **Einreichungsfrist für Wahlvorschläge** endet überall am 59. Tag vor dem Wahltermin, am **28. März 2019** um 18 Uhr.

Wahlvorschläge von Parteien, die im Landtag oder dem zu wählenden Organ vertreten sind, benötigen keine Unterstützungsunterschriften. Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften für Listen von Wählervereinigungen etc. ist von der Einwohnerzahl abhängig und wird im Kommunalwahlgesetz geregelt.

Die **Reihenfolge der Wahlvorschläge** bestimmt sich nach der Stimmenstärke, mit der ein Wahlvorschlag bisher im zu wählenden Organ vertreten war. Nur Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen, die erstmals oder neu in der jetzigen Formierung eingereicht werden, werden in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs auf dem Stimmzettel aufgeführt (§ 18, Abs. 4, KomWO).

4. AKTIV UND PASSIV WAHLBERECHTIGTE

4.1. WER DARF WÄHLEN?

Sie/er muss am Tag der Wahl bei Ortschafts-, Gemeinderats- und Kreistagswahl:

- 16 Jahre alt sein
- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines Mitgliedsstaates der EU besitzen
- seit mindestens drei Monaten (inkl. des Tags des Zuzugs) die Hauptwohnung im Wahlgebiet (je nach Wahl: Ortsteil, Gemeinde oder Kreis) haben.

Sie/er muss am Tag der Wahl des Regionalparlaments:

- 16 Jahre alt sein
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen
- seit mindestens drei Monaten (inkl. des Tags des Zuzugs) die Hauptwohnung im Verbandsgebiet haben.

4.2. WER DARF AN DER KANDIDATENAUFSTELLUNG MITWIRKEN?

- Wer am Tag der Versammlung zur Aufstellung der Liste/n die oben genannten Voraussetzungen erfüllt.
- Teilnehmen dürfen die in der Gemeinde bzw. der Ortschaft oder dem Kreistagswahlkreis / dem Kreis bzw. dem Wahlkreis des Verbands Region Stuttgart / dem Verbandsgebiet wohnenden, am Tag der Versammlung wahlberechtigten BürgerInnen – je nachdem auf welcher Ebene nominiert wird (s.u.).
- Besonderheit bei der Ortschaftsratswahl: Hat die Partei in der Ortschaft weniger als drei Mitglieder, so stimmt (§ 9 Abs. 2 KomWG) die Mitgliederversammlung der Gesamtgemeinde über die Ortschaftsratsliste ab.
- Die für jeden Kreistagswahlkreis gesondert einzureichenden Wahlvorschläge können von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei bzw. von den Delegierten im Kreistagswahlkreis oder auf Landkreisebene aufgestellt werden.

4.3. WER DARF AUF DIE LISTE?

Sie/er muss am Tag der Wahl bei Ortschafts-, Gemeinderats- und Kreistagswahl:

- 18 Jahre alt sein
- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines Mitgliedsstaates der EU besitzen
- seit mindestens drei Monaten (inkl. des Tags des Zuzugs, Ummeldung des Hauptwohnsitzes) die Hauptwohnung im Wahlgebiet (je nach Wahl: Ortsteil, Gemeinde oder Kreis) haben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen bei der Kreistagswahl im Landkreis wohnen, nicht unbedingt im Wahlkreis, in dem sie antreten.

Sie/er muss am Tag der Wahl bei der Regionalparlamentswahl:

- 18 Jahre alt sein
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen
- seit mindestens drei Monaten (inkl. des Tags des Zuzugs) die Hauptwohnung in einer Gemeinde des Wahlkreises des Verbandsgebiets haben.
- Ist jemand aus der Gemeinde weggezogen, nimmt aber den Hauptwohnsitz vor Ablauf von drei Jahren wieder in der Gemeinde, so ist sie/er wieder BürgerIn der Gemeinde, hat also das aktive und passive Wahlrecht.

Erfolgt die Rückkehr erst innerhalb der 3-Monatsfrist (Mindestwohndauer), dann erfolgt die Aufnahme ins Wählerverzeichnis auf Antrag, der bis zum 21. Tag vor der Wahl gestellt werden muss. Wer nach dem 21. Tag vor der Wahl zurückkehrt, erhält einen Wahlschein. Der Hauptwohnsitz soll erkennbar der Lebensmittelpunkt sein. Bei der Wahlberechtigung für die Wahlen zum Kreistag und zur Regionalversammlung wird ebenso verfahren.

Die 3-Monatsfrist gilt nur bezogen auf die Gemeinde und nicht auf den Wohnbezirk. Bewerberinnen und Bewerber können also innerhalb der Gemeinde umziehen. Findet eine unechte Teilortswahl statt, so müssen Kandidierende in dem Wohnbezirk, für den sie kandidieren, einen Wohnsitz haben.

Kandidiert jemand in einem Wohnbezirk, in welchem er/sie einen Nebenwohnsitz hat, so muss der Hauptwohnsitz in der Gemeinde selbst sein. Bei einem Nebenwohnsitz ist darauf zu achten, dass die angegebene Wohnung tatsächlich zu Wohnzwecken geeignet ist und vom Bewerber/von der Bewerberin auch regelmäßig genutzt wird (gelegentliche Übernachtungen sind notwendig). Eine alleinige „Briefkastenadresse“ erfüllt die Anforderungen als Wohnsitz nach dem Kommunalwahlrecht nicht!

4.4. PRÜFUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

Die Prüfung der Wahlvorschläge durch den Gemeinde-/ Kreiswahlausschuss bezieht sich insbesondere auf folgende Punkte:

- Einhaltung der Einreichungsfrist
- Schriftform und Unterzeichnung des Wahlvorschlags
- Anlagen zum Wahlvorschlag (insbesondere Niederschrift und eidesstattliche Versicherung zu dessen Aufstellung)
- Organisationsform der Wählervereinigung
- Unterstützungsvorschriften, Wahlrecht der Unterzeichnenden
- Name oder Kennwort
- Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen mit Trennung nach Wohnbezirken bei unechter Teilortswahl
- Personalien, Wählbarkeit und Zustimmungserklärung der Bewerberinnen
- Eidesstattliche Versicherungen der Unionsbürgerinnen
- Aufstellungsverfahren und Übereinstimmung mit dem Wahlvorschlag
- Verbote (mehrfache Unterzeichnung, mehrfache Kandidatur, mehrfache Wahlvorschläge, Verbindung von Wahlvorschlägen, Bedingungen)



5. NACH WELCHEN ALLGEMEIN GÜLTIGEN UND SICH AUS DEN BUNDES- UND LANDESSTATUTEN ERGEBENDEN REGELN WERDEN DIE LISTEN IN DER SPD VON DEN WAHLBERECHTIGTEN AUFGESTELLT?

- Die Listen können in einer (Gesamt-) Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung aufgestellt werden.
- Kommunalwahllisten, an deren Zustandekommen mehrere Ortsvereine in einer Stadt/ Gemeinde bzw. in einem Kreistagswahlkreis beteiligt sind, können also sowohl in Delegierten- als auch in Gesamtmitgliederversammlungen nominiert werden, wenn Bestimmungen in Kreis bzw. Ortsvereinsstatuten dem nicht entgegenstehen. Örtliche Statuten sind zu beachten und gegebenenfalls Richtlinien für die Wahl bei einer Mitgliederversammlung aufzustellen. Wo das Verfahren nicht im Statut geregelt ist, sollte der Vorstand einen Verfahrensvorschlag vorlegen und die Mitgliederversammlung zuerst über diesen beschließen lassen. Wenn in einem Kreistagswahlkreis nur ein Ortsverein existiert und die Liste auf Wahlkreisebene aufgestellt wird, wird diese Wahlkreisliste von der Mitgliederversammlung dieses Ortsvereins gewählt, zu der gegebenenfalls Einzelmitglieder aus anderen Wahlkreisgemeinden eingeladen werden. Die Kreisdelegiertenkonferenz befindet sich dann über Kreistagswahlkreislisten, wenn aufgrund eines entsprechenden Beschlusses die Wahlkreislisten nicht in den Wahlkreisen, sondern auf Landkreisebene aufgestellt werden sollen.
- Listenplätze dürfen nur in geheimen Einzelwahlen oder geheimen verbundenen Einzelwahlen vergeben werden (SPD-Bundeswahlordnung). Eventuell ist ein Verfahrensvorschlag des Vorstands vorzulegen. Da für alle grundsätzlich die Möglichkeit bestehen muss, für jeden Platz zu kandidieren (ausgenommen die Einschränkung durch die Festlegung von Frauen-/Männerlistenplätzen), ist etwa eine alphabetische Reihung der Namen auf der Liste nicht möglich.
- Es muss fristgerecht zur Delegierten- oder Mitgliederversammlung eingeladen werden (mindestens 1 Woche vorher, darüber hinaus ist das Statut der Parteiebene maßgebend).
- Auf der Tagesordnung muss der Punkt „Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten der SPD zur (Gemeinderats- bzw. Ortschaftsrats- bzw. Kreistags- usw.) Wahl“ aufgeführt sein. Bei Listenaufstellungen zu verschiedenen Gremien in einer Versammlung sind diese jeweils als eigener Tagesordnungspunkt zu nennen.

- Um bei Kandidatenmangel bis zur Einreichungsfrist nominieren zu können, ist sinngemäß folgender Satz auf der Einladung einzufügen: *„Mit dieser fristgerechten Einladung zur Nominierung der (Gemeinderats- etc.) Kandidatinnen und Kandidaten gilt auch eine eventuell erforderlich werdende kurzfristige Einladung zur Nachnominierung von Kandidatinnen und Kandidaten im Falle der Verlängerung der Einreichungsfrist als fristgerecht im Sinne des Statuts.“*
- ErsatzkandidatInnen: Stirbt ein/e KandidatIn bzw. verliert jemand die Wählbarkeit (z.B. durch Wegzug), kann von den Vertrauensleuten ein/e NachrückerIn auf dem letzten Platz der Liste bis zum Zeitpunkt der Zulassung durch den Wahlausschuss nachbenannt werden (§ 16 KomWO). Daher ist es sinnvoll, für jede Liste ErsatzkandidatInnen gleich mit zu nominieren, und zwar nach den gleichen Grundsätzen wie die KandidatInnen – durch geheime Wahl. Dazu sollte die Nominierungsversammlung einen Beschluss fassen, der folgendermaßen lauten kann: *„Fällt bis zur Zulassung des Wahlvorschlags eine Bewerberin oder ein Bewerber aus, so rücken die nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Liste auf und die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen auf der Vorschlagsliste nach. Die Listenvertrauensperson bzw. dessen/deren Stellvertreter/in ist ermächtigt, die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.“*
- Bei der Aufstellung von Listen unter der Bezeichnung „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ sind Nichtmitglieder, auch wenn sie kandidieren, bei der Listenaufstellung nicht stimmberechtigt.
- Bei sogenannten „Mischlisten“, die eine andere Listenbezeichnung als SPD tragen („SPD und ...“), kann die Liste in getrennten Versammlungen (SPD einerseits, Nichtmitglieder andererseits) oder in einer gemeinsamen Versammlung aufgestellt werden, wobei die KandidatInnen jeweils in geheimer Wahl nominiert werden. Bei (zu empfehlenden) getrennten Versammlungen sind beim SPD-Teil der Listenaufstellung nur wahlberechtigte Mitglieder der SPD abstimmungsberechtigt. Die getrennten Versammlungen können natürlich zur selben Zeit nacheinander im selben Raum mit verschiedenen VersammlungsleiterInnen durchgeführt werden. Sofern eine solche „Mischliste“ bisher nicht im Gemeinderat vertreten war, muss der Wahlvorschlag von einer von der Einwohnerzahl abhängigen Zahl von Wahlberechtigten unterstützt werden.
- **§ 5 Absatz 4 des SPD-Landesstatuts lautet:** *„Für die Aufstellung von Listen für die Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften im Gebiet des Landes Baden-Württemberg gilt § 4 Absatz 2 der Wahlordnung der SPD entsprechend. „Die Aufstellung der Listen erfolgt alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit der Spitzenkandidatin oder dem Spitzenkandidat.“ D. h. wenn Frauen und Männer für Listenplätze antreten, die für Frauen oder Männer reserviert sind, sind nur Frauen oder Männer auf diese Plätze wählbar. Damit geht die SPD über die nicht als Voraussetzung für die Zulassung geltende „Sollvorschrift“ hinaus, die nun in § 9, Absatz 6 KomWG zu finden ist: „Männer und Frauen sollen gleichermaßen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags berücksichtigt werden. Dies kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass bei der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen Männer und Frauen abwechselnd berücksichtigt werden.“*

6. DAS REISSVERSCHLUSSVERFAHREN

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUM REISSVERSCHLUSSVERFAHREN IM STATUT DES SPD-LANDESVERBANDS BADEN-WÜRTTEMBERG

Gibt es noch Listenplätze auf die beide Geschlechter kandidieren können?

Nein, alle Listenplätze werden geschlechtergetrennt besetzt. Das Geschlecht des oder der SpitzenkandidatIn bestimmt die Reihenfolge der Geschlechter.

Was passiert, wenn keine Kandidierenden eines Geschlechts mehr vorhanden sind

Dann werden alle weiteren Listenplätze mit KandidatInnen des anderen Geschlechts besetzt.

Wenn auf einen Listenplatz nur ein/e KandidatIn antritt, aber nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erhält, wie ist das weitere Verfahren?

Listenaufstellungen für staatliche Wahlen sind immer Einzelwahlen (§ 7 Abs.4 Wahlordnung der SPD). Jeder Listenplatz wird nach den Regelungen für Einzelwahlen durchgeführt. Mehrere Plätze können als verbundene Einzelwahl in einem Wahlakt besetzt werden. Um gewählt zu sein braucht ein/e KandidatIn im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang reicht dann die einfache Mehrheit (§ 7 Abs.2 WO)

Konkret sind zwei Konstellationen vorstellbar:

- Wenn eine Person mehr Nein- als Ja-Stimmen bekommt, ist sie nicht gewählt und scheidet aus der Kandidatur um diesen Listenplatz aus. Der Listenplatz ist dann frei, aber weiterhin an das jeweilige Geschlecht gebunden. Wenn noch KandidatInnen dieses Geschlechts zur Verfügung stehen, so können diese nun auf den freien Platz kandidieren. Wenn keine KandidatInnen dieses Geschlechts mehr zur Verfügung stehen, so kann der Platz auch von einer Person des anderen Geschlechts besetzt werden. Sollte dies geschehen, wechselt die Geschlechterfolge und die/der soeben nicht gewählte KandidatIn kann auf den nächsten Listenplatz antreten.
- Wenn eine Person nicht die erforderliche absolute Mehrheit im ersten Wahlgang erhält, so kann sie in einem zweiten Wahlgang nochmals antreten, bis sie gewählt oder endgültig nicht gewählt ist.

Ist es möglich, dass, nachdem keine Kandidaturen eines Geschlechts mehr vorlagen und daher KandidatInnen des anderen Geschlechts auf die Listenplätze gewählt worden sind, noch eine Kandidatur aus den Reihen des ersten Geschlechts erfolgt? Wie ist dies dann in der Reihung zu werten?

Ja, das ist möglich. Wenn beispielsweise keine Frau mehr auf die Plätze kandidiert und daher nur Männer nominiert werden, sich dann aber spontan eine Frau entschließt, auf einen bestimmten Platz zu kandidieren, dann kann sie das tun. Wichtig ist aber, dass dies nach dem Reißverschluss, der auch ohne Kandidaturen weitergezählt wird, auch ein Frauenplatz sein muss. Der Listenplatz ist dann wieder auf eine Frauenkandidatur festgelegt. Ein Mann kann dort nicht mehr kandidieren.

Was passiert, wenn grundsätzlich noch Kandidaturen eines Geschlechts angekündigt sind, diese aber nicht auf den nächsten freien geschlechterzugewiesenen Platz, sondern erst auf einen späteren Platz auf der Liste kandidieren wollen? Ist das möglich oder muss die Kandidatur immer auf den nächsten freien dem jeweiligen Geschlecht zugewiesenen Platz erfolgen?

Das ist möglich, die Kandidatur muss nicht auf den jeweils nächsten Listenplatz erfolgen. Einschlägige Normen sind die §§ 4 Abs. 1 und 2 sowie 8 Abs. 3 der Wahlordnung der SPD. Der neue Passus in unserem Statut stellt ebenfalls auf den §4 der WO ab.

§4 Abs. 1 WO beschreibt die Gültigkeit einer generellen Quotenvorgabe auch für die Listenaufstellungen zu kommunalen Gebietskörperschaften. §4 Abs. 2 WO und unser neuer Passus im Statut (noch nicht fertig eingearbeitet) beschreibt nur das Aufstellungsprinzip, den Reißverschluss. Am wichtigsten ist §8 Abs. 3 WO, der regelt, dass immer dann, wenn nicht ausreichend Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts (zumeist also Frauen) vorhanden sind, das überrepräsentierte Geschlecht zum Zuge kommt. Das gilt für die gesamte Liste aber auch für jeden einzelnen Platz.

Wird also ein „Frauenplatz“ gemäß Reißverschluss aufgerufen und es kandidiert keine Frau darauf, so ist ja keine Kandidatin des einen Geschlechts vorhanden und der Platz kann durch das andere Geschlecht besetzt werden. Der nächste Platz ist dann ein Männerplatz und wird auch so besetzt. Dann wird wieder ein Frauenplatz aufgerufen. Das Spiel beginnt erneut. Wenn dann aber eine Frau kandidiert, so kann kein Mann kandidieren (siehe Ausführungen der vorangegangenen Frage). Der davor durch einen Mann besetzte „Frauenplatz“ bleibt aber weiterhin vergeben.

Es ist aber nicht möglich, die Liste von vornherein schon so aufzustellen und dann im Block zu beschließen, selbst wenn einige VertreterInnen des einen Geschlechts vorher erklärt haben, dass sie eigentlich nur auf einem hinteren Listenplatz kandidieren wollen. Der Preis von Quote und Reißverschluss ist, dass jeder Platz aufgerufen werden muss und beide Geschlechter auf den jeweils ihnen zugewiesenen Plätzen immer die Möglichkeit haben, zu kandidieren. Nur wenn sie dies ausdrücklich nicht tun, kann ein Vertreter des anderen Geschlechts kandidieren.

Unser Nominierungsverfahren kann nicht die grundsätzliche Entscheidungsfreiheit der KandidatInnen brechen. Diese bestimmen selbst, ob und auf welchen Platz einer Liste sie kandidieren. Der Reißverschluss gibt den Frauen (ja meist das unterrepräsentierte Geschlecht) aber quasi das Entscheidungsrecht. Wenn sie wollen, kann kein Mann mit welchem Argument auch immer hindern. Die politische Stellung besonders der Frauen im Nominierungsverfahren wird durch diesen Beschluss gestärkt.

Wie wirkt sich das Reißverschlussverfahren auf die vorgeschriebene Quotierung unserer Listen aus?

Politisch gilt nach wie vor die Quotenvorgabe des §4 Abs. 1 der Wahlordnung der SPD, dass auch die Listen zu Kommunalwahlen beide Geschlechter zu jeweils mindestens 40 Prozent beinhalten sollen. Der Reißverschluss hilft dabei und motiviert, nach allen Erfahrungen, bei einer ehrlichen Suche nach Kandidaten beiderlei Geschlechts.

7. WIE VIELE KANDIDIERENDE SIND AUFZUSTELLEN?

7.1. GEMEINDERAT

Für die Anzahl der BewerberInnen ist die Hauptsatzung der Gemeinde/Stadt in Verbindung mit § 25 und § 27 GemO ausschlaggebend. Es gibt Gemeinderatswahlen mit oder ohne unechte Teilortswahl.

Gemeinderatswahlen ohne unechte Teilortswahl:

Die für die Liste notwendige Anzahl an KandidatInnen richtet sich nach § 25 Abs. 2 GemO, sofern nicht durch Hauptsatzung der Gemeinde/Stadt bestimmt wurde, dass für die Zahl der GemeinderätInnen die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist. Die Wahlvorschläge dürfen in Gemeinden über 3.000 EinwohnerInnen höchstens so viele BewerberInnen enthalten, wie Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zu wählen sind. In Gemeinden ohne unechte Teilortswahl mit bis zu 3.000 EinwohnerInnen dürfen die Wahlvorschläge doppelt so viele Bewerbungen enthalten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.



Gemeinderatswahlen nach dem Prinzip der unechten Teilortswahl:

Grundsätzlich gelten die gleichen Sitzzahlen entsprechend der Gemeindegrößenklasse wie in § 25 Abs. 2 GemO dargestellt. Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass für die Zahl der GemeinderätInnen die nächstniedrigere oder nächsthöhere Gemeindegrößenklasse maßgebend ist. In der Hauptsatzung kann auch eine dazwischen liegende Zahl von GemeinderätInnen festgelegt werden. Die BewerberInnen sind getrennt nach den entsprechenden Gemeindeteilen aufzuführen.

Die Wahlvorschläge dürfen für jeden Wohnbezirk, für den nicht mehr als drei VertreterInnen zu wählen sind, eine/n BewerberIn mehr und für jeden Wohnbezirk, für den mehr als drei VertreterInnen zu wählen sind, höchstens so viele BewerberInnen enthalten wie VertreterInnen zu wählen sind.

Da auch die Stimmen für diese BewerberInnen über den Verhältnisausgleich der Liste insgesamt zu gute kommen und genügend NachrückkandidatInnen zur Verfügung stehen müssen, sollten die möglichen Höchstzahlen an BewerberInnen ausgeschöpft werden.

7.2. ORTSCHAFTSRAT

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele BewerberInnen enthalten, wie OrtschaftsrätInnen zu wählen sind. In Ortschaften mit bis zu 3.000 Einwohner(inne)n und ohne unechte Teilortswahl bei der Wahl zum Ortschaftsrat dürfen die Wahlvorschläge doppelt so viele Bewerbungen enthalten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (wie bei der Regelung für Gemeinderatslisten in Gemeinden ohne unechte Teilortswahl).

7.3. KREISTAG

Die Mitglieder des Kreistages werden nach dem Prinzip der echten Teilgebietswahl gewählt. Der Landkreis wird hierzu in Wahlkreise unterteilt. Jede Gemeinde des Kreises, auf die nach ihrer Einwohnerzahl mindestens vier Sitze entfallen, bildet einen eigenen Wahlkreis. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens eineinhalbmal so viele BewerberInnen enthalten wie Mitglieder des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (wobei im Zweifelsfall abzurunden ist). Für jeden Wahlkreis sind gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.

7.4. REGIONALWAHL IN DER REGION STUTTGART

Die Regionalwahl findet im Stadtkreis Stuttgart, den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis statt. Jeder an der Regionalwahl beteiligte Landkreis sowie die Stadt Stuttgart bilden je einen Wahlkreis. Jeder Wahlkreis muss eine Liste mit BewerberInnen einreichen. Die Anzahl der zu vergebenden Sitze eines Wahlkreises hängt von der Einwohnerzahl der einzelnen Wahlkreise ab. Jede Liste darf maximal so viele BewerberInnen enthalten, wie Mitglieder der Regionalversammlung im Wahlkreis zu wählen sind.

8. DAS WAHLRECHT – GROSSE VIELFALT AN MÖGLICHKEITEN

Die Wahlberechtigten haben verschiedene Möglichkeiten, ihren Wahlzettel auszufüllen – mehr oder weniger einfach, mehr oder weniger spezialisiert.

8.1. DAS PRINZIP

Prinzipiell müssen die WählerInnen kennzeichnen, wen sie wählen möchten, sei es durch ein Kreuz oder eine Zahl (siehe Abschnitt Kumulieren). Insgesamt dürfen jedoch nicht mehr BewerberInnen gekennzeichnet (gewählt) werden als es Sitze im Rat gibt. Ausnahme ist die einfache Variante des unverändert abgegebenen Stimmzettels.

8.2. GANZ EINFACH – DIE UNVERÄNDERTE LISTE

Der einfachste Fall der Wahl ist es, die SPD-Liste unverändert abzutrennen und in den Wahlumschlag zu stecken. Dann erhalten alle Kandidierenden auf der Liste eine Stimme. Man kann auch ein Kreuz ganz oben neben den Namen der Liste (also SPD - Sozialdemokratische Partei Deutschlands) machen. Das hat den gleichen Effekt.

Auf diese einfache Möglichkeit einer gültigen Wahl der SPD ist unbedingt hinzuweisen, wenn unsere Liste vollständig ist. Ist sie nicht vollständig, gehen bei diesem Verfahren SPD-Stimmen verloren. Macht dann auf die Möglichkeit des Kumulierens aufmerksam.

8.3. KONKRETE PERSONEN WÄHLEN – KUMULIEREN UND PANASCHIEREN

8.3.1. Kumulieren

Will ich als WählerIn bestimmte SozialdemokratInnen besonders unterstützen, kann ich einzelnen Kandidierenden bis zu drei Stimmen geben.

In diesem Falle nehme ich einfach die SPD-Liste und schreibe neben den Namen der Person, die ich wählen möchte, die Anzahl der Stimmen, die ich ihr geben will - von 1 bis 3. Insgesamt darf meine Stimmenanzahl die auf dem Wahlzettel angegebene Obergrenze nicht überschreiten.



Kumulierte Stimmen sind sorgfältig zu addieren, damit nicht durch die Vergabe zu vieler Stimmen der Wahlzettel insgesamt ungültig wird oder Stimmen verloren gehen!

Liste 2

3	1. Clara Müller
2	2. Thomas Schulze
	3. Elisabeth König
1	4. Carlo Amoretti
2	5. Susanne Gans
	6. Bernd Becker
1	7. Aydan Himmel
1	8. Peter Lustig
	9. Fredericke Meier
	10. Kurt Kunterbunt

8.3.2. Panaschieren

Wer – etwa weil eine Liste keine ausreichende Zahl von BewerberInnen aufweist – Kandidierende einer anderen Liste wählen möchte, kann deren Namen unten auf die SPD-Liste schreiben und mit der entsprechenden Zahl an Stimmen kennzeichnen, die sie oder er bekommen soll. Um gültig zu wählen, darf auch hier nicht die auf dem Stimmzettel angegebene Höchststimmenzahl überschritten werden.

Werden bei unechter Teilortswahl Stimmen an mehr Kandidierende aus einem Wohnbezirk vergeben als dort VertreterInnen zu wählen sind, sind die Stimmen für alle BewerberInnen dieses Wohnbezirks ungültig. Bei unveränderter Abgabe des Stimmzettels erhalten auf der Liste für diesen Wohnbezirk von oben nach unten so viele Kandidierende für den Wohnbezirk eine Stimme, wie in diesem Wohnbezirk zu wählen sind. Auch bei unechter Teilortswahl können bis zu drei Stimmen pro KandidatIn vergeben werden. Bei einem unvollständigen Wahlvorschlag in einzelnen Wohnbezirken können durch das Kumulieren also alle Stimmen an eine Liste vergeben werden. Es können immer insgesamt so viele Stimmen vergeben werden, wie GemeinderätInnen zu wählen sind. Bei unechter Teilortswahl dürfen nur BewerberInnen aus demselben Wohnbezirk (= Teilort) panaschiert werden.

8.3.3. Regionalwahl in der Region Stuttgart: eine Stimme ist zu vergeben

Die Mitglieder der Regionalversammlung werden in Wahlkreisen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenvorschlägen gewählt. Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme, die einer Liste gegeben wird.

9. HINDERUNGSGRÜNDE - WER DARF NICHT IN DEN RAT EINZIEHEN...

... trotz ausreichender Stimmenzahl. Kandidieren dürfen diese Personen!

9.1. GEMEINDERAT (§ 29 GEMO)

Folgende Personengruppen können **nicht** in den Gemeinderat einziehen:

- Beamtinnen, Beamte und ArbeitnehmerInnen der Gemeinde,
- Beamtinnen, Beamte und ArbeitnehmerInnen eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
- Leitende Beamtinnen, Beamte und leitende ArbeitnehmerInnen einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
- Beamtinnen, Beamte und ArbeitnehmerInnen einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
- Beamtinnen, Beamte und ArbeitnehmerInnen der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamtinnen, Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.

Arbeitnehmer/innen, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten, sind nicht betroffen, können also ihr Amt ausüben.



9.2. KREISTAG (§ 24 LKRO)

Hier gelten entsprechende Regelungen wie in der Gemeindeordnung.

In den Kreistag einziehen können **nicht**:

- Beamtinnen, Beamte und ArbeitnehmerInnen des Landkreises sowie des Landratsamtes,
- Beamtinnen, Beamte und ArbeitnehmerInnen eines Nachbarschaftsverbandes und eines Zweckverbandes, dessen Mitglied der Landkreis ist,
- Leitende Beamtinnen/Beamte und leitende ArbeitnehmerInnen einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt des Landkreises oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
- Beamtinnen, Beamte und Arbeitnehmer/innen einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird,
- Beamtinnen, Beamte und ArbeitnehmerInnen der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamtinnen, Beamte und leitende ArbeitnehmerInnen der Gemeindeprüfungsanstalt.

Arbeitnehmer/innen, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten, sind nicht betroffen, können also ihr Amt ausüben.

9.3. REGIONALVERSAMMLUNG (§ 11 GVRS)

Mitglieder der Regionalversammlung Region Stuttgart können **nicht** sein:

- Beamtinnen, Beamte und ArbeitnehmerInnen des Verbands Region Stuttgart,
- Beamtinnen, Beamte und ArbeitnehmerInnen der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamtinnen, Beamte und leitende ArbeitnehmerInnen der Gemeindeprüfungsanstalt.

Arbeitnehmer/innen, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten, sind nicht betroffen, können also ihr Amt ausüben.

10. CHECKLISTEN FÜR GEMEINDERATS-, ORTSCHAFTSRATS- UND KREISTAGSWAHL

Die für die Einreichung der Listen notwendigen Formulare („Wahlvorschlag“, „Niederschrift“, „Zustimmungserklärung“, „Eidesstattliche Versicherung zur Staatsangehörigkeit für ausländische EU-BürgerInnen“) erhaltet Ihr für Ortschaftsrats- und Gemeinderatswahl im Rathaus, für die Kreistagswahl im Landratsamt.

BITTE BEACHTET DAZU

- Alle BewerberInnen müssen eine „Zustimmungserklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag“ unterschreiben.
- Für alle Nominierungsversammlungen muss eine „Niederschrift“ erstellt und unterzeichnet werden.
- Die „Wahlvorschläge“ für Gemeinderat und Ortschaftsrat müssen von den OV-Vorsitzenden sowie weiteren Mitglieder des Vorstands, die Wahlvorschläge für den Kreistag müssen von den Kreisvorsitzenden (in Vertretung StellvertreterInnen) sowie weiteren Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet werden.
- Bei jeder Nominierungsversammlung müssen anwesende wahlberechtigte „Vertrauensleute“ bestimmt werden.
- Die BewerberInnen für die Kreistagswahl benötigen eine „Bescheinigung der Wählbarkeit“, die von ihren Gemeinden ausgestellt wird.
- BewerberInnen mit ausländischer EU-Staatsangehörigkeit müssen eine „eidesstattliche Versicherung zur Staatsangehörigkeit“ ausfüllen.

Reicht Niederschrift und Wahlvorschlag bitte nicht nur beim Rathaus bzw. beim Landratsamt ein, sondern behaltet bitte eine Kopie bei Euren Akten und schickt eine Kopie der Niederschrift an das für Euch zuständige Regionalzentrum.



**CHECKLISTE FÜR DIE AUFSTELLUNG DER KANDIDIERENDEN
FÜR DIE GEMEINDERATSWAHL 2019**



- ☐ Die Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung findet statt am _____
Hinweis: Soweit die Wahlgesetze es zulassen, können die Satzungen vorsehen, dass Kandidierende für Gemeindevertretungen in Gemeinden mit mehreren Ortsvereinen auch von Vollversammlungen aufgestellt werden. Im Rahmen der Wahlgesetze sollen die Satzungen ferner vorsehen, dass die Vorstände der jeweils zuständigen Gliederungen Richtlinien zur Durchführung solcher Vollversammlungen erlassen
- ☐ Die Einladung hierzu erfolgt/erfolgte am _____
- ☐ Einwochenfrist gewahrt?
- ☐ Auf der Einladung wird/ war der Tagesordnungspunkt „Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten der SPD für die Gemeinderatswahl 2019“ vermerkt?
- ☐ Die Zahl der zu wählenden GemeinderätInnen und die zulässige Höchstzahl der BewerberInnen wird/wurde zweifelsfrei geklärt?
- ☐ Die Wählbarkeit der Kandidierenden ist gegeben? (3-Monatsfrist, Hauptwohnung in der Gemeinde...)?
- ☐ Wurde die Bedingung der Unions-Staatsbürgerschaft bei Menschen mit Migrationshintergrund beachtet (deutsche Staatsbürgerschaft oder diejenige eines Landes der EU)?
- ☐ An der Listenaufstellung beteiligen/beteiligten sich nur wahlberechtigte Mitglieder aus der Gemeinde?
Achtung: Wahlberechtigt sind nur Mitglieder der SPD eures Ortes, die 16 Jahre alt sind, die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-Mitgliedslands besitzen und mindestens seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben.
- ☐ Die BewerberInnen werden/ wurden in geheimer Wahl nominiert (ebenso ihr Listenplatz)?
- ☐ ErsatzbewerberInnen werden/wurden gewählt; ein Nachrückbeschluss wurde gefasst?
- ☐ Zwei Vertrauensleute werden/wurden bestimmt?
- ☐ Jede/r Bewerber/in füllt/füllte eine Zustimmungserklärung doppelt aus?
- ☐ Der komplette Wahlvorschlag wird/wurde in dreifacher Ausfertigung erstellt?
- ☐ Ebenso die Niederschrift von der Mitgliederversammlung?
- ☐ Ein/e Verantwortliche/r für die rechtzeitige Abgabe beim für die Wahl zuständigen Amt wird/wurde bestimmt?

CHECKLISTE FÜR DIE AUFSTELLUNG DER KANDIDIERENDEN FÜR DIE ORTSCHAFTSRATSWAHL 2019



- ☐ Die Nominierungsversammlung findet/fand statt am _____
- ☐ Einwochenfrist gewahrt?
- ☐ Die Einladung hierzu erfolgt/erfolgte am _____
- ☐ Auf der Einladung wird/ war der Tagesordnungspunkt „Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten der SPD für die Ortschaftsratswahl 2019“ vermerkt?
- ☐ Die Zahl der zu wählenden OrtschaftsrätInnen wird/wurde zweifelsfrei geklärt?
- ☐ Wurde die Bedingung der Unions-Staatsbürgerschaft bei Menschen mit Migrationshintergrund beachtet (deutsche Staatsbürgerschaft oder eines Landes der EU)?
- ☐ Die Wählbarkeit der Kandidierenden ist gegeben? (Hauptwohnung in der Ortschaft ...)?
- ☐ An der Listenaufstellung beteiligen/beteiligten sich nur wahlberechtigte Mitglieder aus der Ortschaft?

Oder:

Weil die SPD in der Ortschaft weniger als drei Mitglieder hat, fand die BewerberInnen-aufstellung auf Gemeindeebene statt? Es beteiligten sich nur wahlberechtigte Mitglieder aus der Gemeinde?

Achtung: Wahlberechtigt sind nur Mitglieder der SPD der Ortschaft (bei der Alternative: die in der Gemeinde) ihre Hauptwohnung haben, die 16 Jahre alt sind, die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-Mitgliedslands besitzen und mindestens seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Ortsteil (bzw. in der Gemeinde) haben.

- ☐ Die BewerberInnen werden/ wurden in geheimer Wahl nominiert?
- ☐ ErsatzbewerberInnen werden/wurden gewählt; ein Nachrückbeschluss wurde gefasst?
- ☐ Zwei Vertrauensleute werden/ wurden bestimmt?
- ☐ Jede/r Bewerber/in füllt/ füllte eine Zustimmungserklärung doppelt aus?
- ☐ Der komplette Wahlvorschlag wird/wurde in dreifacher Ausfertigung erstellt?
- ☐ Ebenso die Niederschrift von der Mitgliederversammlung?
- ☐ Eine/r Verantwortliche/r für die rechtzeitige Abgabe beim für die Wahl zuständigen Amt wird/wurde bestimmt?

CHECKLISTE FÜR DIE AUFSTELLUNG DER KANDIDIERENDEN FÜR DIE KREISTAGSWAHL 2019



- ☐ Eine Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung der Ortsvereine im Kreistagswahlkreis stellt/stellte die BewerberInnen und deren Reihenfolge am _____ im Kreistagswahlkreis in geheimer Wahl auf?
- Oder:**
Eine Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung im Landkreis stellt/stellte die BewerberInnen und deren Reihenfolge am _____ in geheimer Wahl auf?
- Hinweis:** Soweit die Wahlgesetze es zulassen, können die Satzungen vorsehen, dass Kandidierende für den Kreistag auch von Vollversammlungen der wahlberechtigten Mitglieder aufgestellt werden. Im Rahmen der Wahlgesetze sollen die Satzungen ferner vorsehen, dass die Vorstände der jeweils zuständigen Gliederungen Richtlinien zur Durchführung solcher Vollversammlungen erlassen.
- ☐ Die Einladung hierzu erfolgte am _____
- ☐ Einwochenfrist gewahrt?
- ☐ Auf der Einladung wird/ war der Tagesordnungspunkt „Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten der SPD für die Kreistagswahl 2019“ vermerkt?
- ☐ Die Zahl der zu wählenden KreisträtInnen im Wahlkreis wird/wurde zweifelsfrei geklärt?
- ☐ Die Möglichkeit, die 1,5-fache Zahl der im Kreistagswahlkreis zu wählenden KreisträtInnen als BewerberInnen aufzustellen, wurde genutzt?
- ☐ Die Wählbarkeit der KandidatInnen ist gegeben? (3-Monatsfrist im Landkreis, Hauptwohnung im Kreisgebiet...)
- ☐ An der Listenaufstellung auf Wahlkreisebene beteiligen/ beteiligten sich nur wahlberechtigte Mitglieder aus dem Wahlkreis? oder (bei BewerberInnenaufstellung auf Landkreisebene) aus dem Landkreis?
- ☐ Achtung: Mitglieder unter 16 Jahren, Mitglieder ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedslands der EU sind, und Mitglieder, die im Wahlkreis bzw. Landkreis nicht seit mindestens drei Monaten ihre Hauptwohnung haben, dürfen sich an der Abstimmung nicht beteiligen.
- ☐ Die BewerberInnen werden/ wurden in geheimer Wahl nominiert?
- ☐ ErsatzbewerberInnen werden/ wurden gewählt; ein Nachrückbeschluss wurde gefasst?
- ☐ Zwei Vertrauensleute werden/wurden bestimmt?
- ☐ Jede/r gewählte Bewerber/in füllt/füllte eine Zustimmungserklärung doppelt aus?
- ☐ Eine Bescheinigung der Wählbarkeit der BewerberInnen zur Kreistagswahl wird/wurde von der zuständigen Gemeinde in zweifacher Form erstellt?
- ☐ Der komplette Wahlvorschlag wird/wurde in dreifacher Ausfertigung erstellt?
- ☐ Ebenso die Niederschrift der Delegierten-/Mitgliederversammlung im Kreistagswahlkreis?
- ☐ Eine/r Verantwortliche/r für die rechtzeitige Abgabe der Liste beim Landratsamt wird/wurde bestimmt?

11. WO GIBT ES WEITERE AUSKÜNFTE?

Im Rahmen einer solchen Arbeitshilfe ist es nicht möglich, auf alle Rechtsfragen einzugehen, die im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen auftreten können. Im Zweifelsfall ist rechtzeitig eine Klärung herbeizuführen, um eine nachträgliche Anfechtung von Listen zu vermeiden. Auskünfte erteilen die folgenden Stellen/Personen:

- Innenministerium Baden-Württemberg
- Wahlämter der Gemeinden und der Landkreise
- Landesgeschäftsstelle der **SPD Baden-Württemberg**
 - Marten Jennerjahn (insbesondere Satzungsfragen)
E-Mail: marten.jennerjahn@spd.de
 - Erich Holzwarth
E-Mail: erich.holzwarth@spd.de
- Landesgeschäftsstelle der **SGK Baden-Württemberg**
 - E-Mail: info@sgk-bw.de
- Die Regionalgeschäftsführer/innen der SPD Baden-Württemberg

IMPRESSUM

Herausgeber

SPD-Landesverband Baden-Württemberg
Wilhelmsplatz 10
70182 Stuttgart
Telefon 0711 - 61936-0
www.spd-bw.de

Verantwortlich

Dr. Erich Holzwarth

Gestaltung

Simone Höllmüller



www.spd-bw.de



bawue@spd.de



facebook.com/spdbw



instagram.com/spd_bawue